Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0631 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 21.01.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Aktualisierte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

10.02.2015 Hauptausschuss Vorberatung 25.02.2015 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH in seiner endgültigen Fassung.

Beschlussvorschriften: § 22 Kommunalverfassung M-V, § 6 Abs. 8 Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse: 2014/BV/0336

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 03.12.2014 (2014/BV/0336) wurde der Gründung der Nordwasser GmbH bis spätestens 31. März 2015 unter Berücksichtigung des vorgelegten Gesellschaftsvertragsentwurfes zugestimmt.

Dieser Gesellschaftsvertrag war zuvor mit dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsaufsichtbehörde der Rostocker Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH (RVV) und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsaufsichtsbehörde des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) in mehreren Terminen besprochen worden. Grundsätzliche rechtliche Bedenken wurden von beiden Rechtsaufsichtsbehörden nicht geäußert. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V bestätigte vor der Beschlussfassung in der Bürgerschaft mit Schreiben vom 28.11.2014, dass der beabsichtigten Änderung der Verbandssatzung des WWAV keine rechtlichen Bedenken entgegenstünden.

Im Anschluss an die Bürgerschaftssitzung hat die Hansestadt Rostock mit Schreiben vom 09.12.2014 die Gründung der Nordwasser GmbH gemäß § 77 Kommunalverfassung M-V beim Ministerium für Inneres und Sport M-V angezeigt. Die diesbezügliche Stellungnahme vom 16.12.2014 beinhaltet keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch Anmerkungen, die dazu führen, dass der Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH angepasst werden sollte.

In Folge der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport M-V hat sich auch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V noch einmal geäußert und Formulierungsänderungen und Ergänzungen erbeten.

Im anliegenden Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) sind die Änderungen und Ergänzungen beider Rechtsaufsichtsbehörden berücksichtigt worden. In der Textversion mit Kommentaren (Anlage 2) wurden die geforderten Änderungen der Rechtsaufsichtsbehörden jeweils farblich markiert und erläutert.

Bei den Formulierungsänderungen und Ergänzungen geht es im Wesentlichen um die Rechte der Hansestadt Rostock und der Verbandsversammlung des WWAV aus den §§ 71 und 73 der Kommunalverfassung M-V. Entsprechend wurde nunmehr für den WWAV der § 16 neu in den Gesellschaftsvertrag eingefügt, der das Verhältnis der Gesellschaft zum WWAV und seiner Verbandsversammlung entsprechend der bereits für die Hansestadt Rostock und dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land bestehenden Regelungen festschreibt.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Roland Methling

Anlagen:

- Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH in der Fassung vom 27. Januar 2015 (Endfassung)
- 2. Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH in der Fassung vom 27. Januar 2015 (Version mit farblicher Kennzeichnung und Kommentaren)

Vorlage 2015/BV/0631 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 30.01.2015

Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Nordwasser GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des WWAV dienen. Der Erfüllung dieser Aufgaben können auch Dienstleistungen dienen, die geeignet sind, zu einer Kostenentlastung oder einer besseren Auslastung ohnehin für die Aufgabenerfüllung vorhandener Ressourcen zu führen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und geeignet erscheinen. Die Gründung, der Erwerb sowie die Beteiligung an Unternehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, sind dabei zulässig Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile, Organe

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 2.000.000 EUR (in Worten: zwei Millionen).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a. der Warnow-Wasser- und Abwasserverband WWAV 980.000 EUR (49 %)
 - b. die Rostocker Versorgungs- und Verkehr-Holding GmbH 1.020.000 EUR (51 %)
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen.
- (4) Werden Erhöhungen des Stammkapitals beschlossen, so ist jeder weitere Geschäftsanteil, ggf. nach Anforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.
- (5) Die Gewinnverteilung der Gesellschaft erfolgt abweichend von dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile gemäß Absatz 2 und bemisst sich nach dem Verhältnis der bilanzierten Trinkwassermengen im Verbandsgebiet des WWAV. Der auf das Versorgungsgebiet der Hansestadt Rostock entfallende Anteil der Trinkwassermenge wird für die Zwecke der Gewinnverteilung dem Gesellschafter Rostocker Versorgungs- und Verkehr-Holding GmbH zugerechnet.

§ 6 Zusätzliche Kapitalausstattung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Gesellschafter zum Zwecke der Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit mit einer Kapitalrücklage in Höhe von 2.000.000 EUR ausgestattet.
- (2) Die Dotierung der Kapitalrücklage erfolgt durch die Gesellschafter entsprechend ihres jeweiligen Geschäftsanteils an der Gesellschaft in Form einer Bareinzahlung in die freie Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB wie folgt:
 - a. der Warnow-Wasser- und Abwasserverband WWAV 980.000 EUR (49 %)
 - b. die Rostocker Versorgungs- und Verkehr-Holding GmbH 1.020.000 EUR (51 %)
- (3) Die Gesellschafter leisten die Zahlung nach Errichtung der Gesellschaft bis zum 30.06.2017.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, wozu auch eine durch die Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung gehört.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis führen die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie nach etwaigen Beschlüssen und Anweisungen der Gesellschafterversammlung und einem zu fassenden Geschäftsverteilungsplan. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die im § 14 genannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Geschäftsführer sind auf Anforderung jedes einzelnen Gesellschafters zur umfassenden und unverzüglichen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft diesem gegenüber verpflichtet.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Liquidatoren entsprechend.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zwölf (12) Mitgliedern. Das Entsenderecht steht dem WWAV für bis zu vier (4) Aufsichtsratsmitglieder, dem Gesellschafter der RVV GmbH für bis zu vier (4) Aufsichtsratsmitglieder und, sobald die Gesellschaft mehr als 100 Arbeitnehmer hat, der Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft, in Anlehnung an das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für bis zu vier (4) Aufsichtsratsmitglieder zu.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert fünf (5) Jahre, falls nicht bei deren Entsendung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird.
- (3) Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde.
- (4) In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann jederzeit von den jeweils Entsendungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 widerrufen werden.

- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens vier Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ¾ aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter ist zulässig.

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung, die Unterstützung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt die Vorschläge der Geschäftsführung zur Kenntnis und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - d) Entlastung der Geschäftsführer,
 - e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - h) Änderungen der Wertgrenzen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im

Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

V. Gesellschafter – Versammlungen und Beschlüsse

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung wünscht.
- (2) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebriefe bzw. durch elektronische Übermittlungen der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Dienstanbieter, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, oder, falls alle Gesellschafter dem zustimmen, an einem anderen Ort statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festzustellen ist, hat in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitarbeiter des Gesellschafters oder einen Mitarbeiter eines mit dem Gesellschafter gemäß bzw. in entsprechender Anwendung der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung danach nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- (7) Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für eine Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.
- (8) Eine Gesellschafterversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die den Gesellschaftern durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind, falls nicht sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
- (9) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

- (10) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Wird die Niederschrift nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Einladung erfolgt gemäß Absatz 2. Die Teilnahme ist für die Aufsichtsratsmitglieder optional.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafter beschließen mindestens mit einer Mehrheit von ¾. Beschlüsse über die Ergebnisverwendung bedürfen der Einstimmigkeit.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter anderem über:
 - a) Abschluss, Kündigung und Änderung von Gesellschaftsverträgen,
 - b) Kapitalerhöhungen oder –herabsetzungen,
 - c) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - e) Veräußerung eines Geschäftszweiges oder des Unternehmens im Ganzen,
 - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Festlegung der Höhe der Vergütung der Geschäftsführer,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Abschluss von Geschäften und Verträgen mit Aufsichtsräten und Geschäftsführern sowie den oben genannten nahe stehenden Personen,
 - i) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - j) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe,
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksähnlichen Rechten,
 - I) Wirtschaftsplan mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem,
 - m) wesentliche Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
 - n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - o) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern, bei denen außertarifliche Bezüge gezahlt werden,
 - p) Einräumung von Pensions- und Versorgungsansprüchen,

- q) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- (4) Soweit die Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen von festgelegten Wertgrenzen abhängig ist, können diese Wertgrenzen jederzeit auf Empfehlung des Aufsichtsrates durch Beschluss der Gesellschafterversammlung neu geregelt werden. Es können weiterhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Genehmigungen generell erteilt oder weitere Arten von Geschäften festgelegt werden, für deren Vornahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich sein soll.

VI. Rechnungslegung, Wirtschaftsplan und Beziehungen zur Hansestadt Rostock, zum Warnow-Wasser- und Abwasserverband sowie zum Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen in Anlehnung an die EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV MV.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt den Wirtschaftsplan nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, soweit die Gesellschaft nicht der Prüfungspflicht nach § 316 des Handelsgesetzbuches unterliegt.
- (4) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (5) Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vor. Der Aufsichtsrat erstellt eine schriftliche Empfehlung an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresergebnisses und der Entlastung der Geschäftsführer.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt im Rahmen der Ergebnisverwendung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft regelmäßig eine Ausschüttung des gesamten Jahresüberschusses an die Gesellschafter. Die Gewinnverteilung erfolgt dabei grundsätzlich nach dem in § 5 Absatz 5 geregelten Verteilungsschlüssel. Durch Gesellschafterbeschluss, dem sämtliche Gesellschafter

- zustimmen müssen, kann eine abweichende Gewinnverwendung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss wirkt für die jeweils beschlossene Gewinnverwendung.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 16 Beziehungen zum Warnow-Wasser- und Abwasserverband

- (1) Der WWAV ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Der WWAV kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen. Der Verbandsvorsteher des WWAV, sein Vertreter oder dafür von diesen Bevollmächtigte sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (2) Dem WWAV werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften und Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des WWAV. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Beteiligung betreffend ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- (4) Vom WWAV entsandte Aufsichtsratsmitglieder (§ 9 Abs. 1 Satz 2) sind an Weisungen und Richtlinien der Verbandsversammlung des WWAV gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (5) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Verbandsversammlung des WWAV zur Kenntnis zu geben.
- (6) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts dem WWAV zu übersenden.
- Die **WWAV** (7) vom entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von Verschwiegenheitspflichten entbunden. soweit sie der ordnungsgemäßen Unterrichtung des Verbandes Verbandsorgane oder seiner oder der Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 17 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

- (1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder seinem Vertreter oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Rostock den für die

- Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hansestadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen (4) Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie - die Beteiligung betreffend - ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Änderung Aufhebung Unternehmensgegenstandes, Abschluss. oder von Beherrschungsverträgen).
- (5) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 9 Abs. 1 Satz 2 durch den Gesellschafter der RVV entsandt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (6) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock zu übersenden.
- (7) Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hansestadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 18 Beziehungen zum Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

- (1) Der Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land ist berechtigt, sich durch sein für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Er kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- Dem Verbandsvorsteher des Zweckverbands Wasser Abwasser Rostock-Land wird (2)entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Gesellschafterversammlungen Recht eingeräumt, an den den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen. Der Verbandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten, er ist auch berechtigt, einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (3) Dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung des Zweckverbands Wasser Abwasser Rostock-Land beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Beteiligung betreffend ein

- Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- (5) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land zu übersenden.

VII. Geschäftsanteile

§ 19 Verfügung über Geschäftsanteile, Andienungspflicht und Vorkaufsrecht

- (1) Verfügungen der Gesellschafter über ihre Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Verfügt ein Gesellschafter über die Geschäftsanteile, so gilt folgendes: Für diesen Fall steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, das sie nur gemeinschaftlich und im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft ausüben können. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes kann nur binnen einen Monats nach Übersendung einer Ausfertigung der notariell beurkundeten Verfügung erfolgen. Sie geschieht durch notariell beurkundete Ausübungserklärung.
- (3) Soweit ein Gesellschafter von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, sind die übrigen Gesellschafter hinsichtlich des auf jenen Gesellschafter entfallenden Geschäftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander vorkaufsberechtigt. Zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Ein entsprechendes Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern auch in allen anderen Fällen einer Übertragung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter zu.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils und der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - a) wenn der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat.
 - b) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben worden ist,
 - c) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Der Gesellschafter ist im Falle der Zwangseinziehung verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten.
- (5) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile, Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile oder Kapitalherabsetzung sichergestellt wird, dass auch nach Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.

§ 21 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt gegen Vergütung. Diese bemisst sich nach einer Auseinandersetzungsbilanz, die alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft enthält. Stille Reserven sowie der Wert der Firma selbst werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzungsbilanz wird auf den Stichtag des Ereignisses aufgestellt, das zu dem Beschluss über die Einziehung oder Übertragung der Geschäftsanteile geführt hat.
- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Parteien bezüglich der Höhe der zu erbringenden Zahlung ist dieser Betrag nach den Regelungen in Abs. 1 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, der durch den Landesrechnungshof M-V bestellt wird, zu bestimmen. Seine Entscheidung ist für alle beteiligten Parteien verbindlich.
- (3) Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen die Parteien entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft.

§ 22 Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist an die Gesellschafter auszukehren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 Teilnichtigkeit

- (1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
- (3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (4) Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Nordwasser GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des WWAV dienen. Der Erfüllung dieser Aufgaben können auch Dienstleistungen dienen, die geeignet sind, zu einer Kostenentlastung oder einer besseren Auslastung ohnehin für die Aufgabenerfüllung vorhandener Ressourcen zu führen.

(2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und geeignet erscheinen. Die Gründung, der Erwerb sowie die Beteiligung an Unternehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, sind dabei zulässig Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Kommentar [CI1]:

Mit den blau markierten Änderungen wurden die Anforderungen seitens des Innenministeriums umgesetzt. Mit den grün markierten Änderungen wurden die Anforderungen seitens des Landwirtschaftsministeriums umgesetzt.

Kommentar [CI2]: Gemäß §1 Abs. 2 AGWVG darf der WWAV sich nur an einer GmbH beteiligen, die der Erfüllung der Satzungsmäßigen Aufgaben zu dienen geeignet ist. Mit diesen Ergänzungen wird eine Konkretisierung vorgenommen.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile, Organe

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 2.000.000 EUR (in Worten: zwei Millionen).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a. der Warnow-Wasser- und Abwasserverband WWAV

980.000 EUR (49 %)

b. die Rostocker Versorgungs- und Verkehr-Holding GmbH

1.020.000 EUR (51 %)

- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen.
- (4) Werden Erhöhungen des Stammkapitals beschlossen, so ist jeder weitere Geschäftsanteil, ggf. nach Anforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.
- (5) Die Gewinnverteilung der Gesellschaft erfolgt abweichend von dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile gemäß Absatz 2 und bemisst sich nach dem Verhältnis der bilanzierten Trinkwassermengen im Verbandsgebiet des WWAV. Der auf das Versorgungsgebiet der Hansestadt Rostock entfallende Anteil der Trinkwassermenge wird für die Zwecke der Gewinnverteilung dem Gesellschafter Rostocker Versorgungs- und Verkehr-Holding GmbH zugerechnet.

§ 6 Zusätzliche Kapitalausstattung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Gesellschafter zum Zwecke der Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit mit einer Kapitalrücklage in Höhe von 2.000.000 EUR ausgestattet.
- (2) Die Dotierung der Kapitalrücklage erfolgt durch die Gesellschafter entsprechend ihres jeweiligen Geschäftsanteils an der Gesellschaft in Form einer Bareinzahlung in die freie Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB wie folgt:
 - a. der Warnow-Wasser- und Abwasserverband WWAV 980.000 EUR (49 %)
 - b. die Rostocker Versorgungs- und Verkehr-Holding GmbH 1.020.000 EUR (51 %)
- (3) Die Gesellschafter leisten die Zahlung nach Errichtung der Gesellschaft bis zum 30.06.2017.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

Kommentar [CI3]: Sacheinlagen wurden gestrichen. Gemäß § 5 Abs. 4 GmbHG müssen der Gegenstand der Sacheinlage mit Nennbetrag im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen soll das Stammkapital nur in Geld erbracht werden können. Sacheinlagen sind jetzt ausgeschlossen, waren aber ohnehin nicht gewollt.

III. Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, wozu auch eine durch die Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung gehört.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis führen die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie nach etwaigen Beschlüssen und Anweisungen der Gesellschafterversammlung und einem zu fassenden Geschäftsverteilungsplan. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die im § 14 genannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Geschäftsführer sind auf Anforderung jedes einzelnen Gesellschafters zur umfassenden und unverzüglichen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft diesem gegenüber verpflichtet.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Liquidatoren entsprechend.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zwölf (12) Mitgliedern. Das Entsenderecht steht dem WWAV für bis zu vier (4) Aufsichtsratsmitglieder, dem Gesellschafter der RVV GmbH für bis zu vier (4) Aufsichtsratsmitglieder und, sobald die Gesellschaft mehr als 100 Arbeitnehmer hat, der Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft, in Anlehnung an das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für bis zu vier (4) Aufsichtsratsmitglieder zu.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert fünf (5) Jahre, falls nicht bei deren Entsendung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird.
- (3) Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde.
- (4) In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann jederzeit von den jeweils Entsendungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 widerrufen werden.

Kommentar [CI4]: Das Innenministerium regt an, zur Erreichung der höchstmöglichen kommunalen Beteiligung dem WWAV und der HRO für die Nominierung der AR Mitglieder das Entsenderecht statt des Benennungsrechts zu gewähren.

- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens vier Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ¾ aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter ist zulässig.

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung, die Unterstützung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt die Vorschläge der Geschäftsführung zur Kenntnis und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - d) Entlastung der Geschäftsführer,
 - e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - h) Änderungen der Wertgrenzen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im

Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Kommentar [CI5]: Folgeregelung zu § 17 Abs. 7 GV NOWA.

V. Gesellschafter – Versammlungen und Beschlüsse

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung wünscht.
- (2) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebriefe bzw. durch elektronische Übermittlungen der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Dienstanbieter, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, oder, falls alle Gesellschafter dem zustimmen, an einem anderen Ort statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festzustellen ist, hat in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitarbeiter des Gesellschafters oder einen Mitarbeiter eines mit dem Gesellschafter gemäß bzw. in entsprechender Anwendung der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung danach nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- (7) Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für eine Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.
- (8) Eine Gesellschafterversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die den Gesellschaftern durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind, falls nicht sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
- (9) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

- (10) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Wird die Niederschrift nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Einladung erfolgt gemäß Absatz 2. Die Teilnahme ist für die Aufsichtsratsmitglieder optional.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafter beschließen mindestens mit einer Mehrheit von ¾. Beschlüsse über die Ergebnisverwendung bedürfen der Einstimmigkeit.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter anderem über:
 - a) Abschluss, Kündigung und Änderung von Gesellschaftsverträgen,
 - b) Kapitalerhöhungen oder –herabsetzungen,
 - c) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - e) Veräußerung eines Geschäftszweiges oder des Unternehmens im Ganzen,
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Festlegung der Höhe der Vergütung der Geschäftsführer,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Abschluss von Geschäften und Verträgen mit Aufsichtsräten und Geschäftsführern sowie den oben genannten nahe stehenden Personen,
 - i) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - j) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe,
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksähnlichen Rechten,
 - Wirtschaftsplan mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem,
 - m) wesentliche Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
 - n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - o) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern, bei denen außertarifliche Bezüge gezahlt werden,
 - p) Einräumung von Pensions- und Versorgungsansprüchen,

- q) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- (4) Soweit die Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen von festgelegten Wertgrenzen abhängig ist, können diese Wertgrenzen jederzeit auf Empfehlung des Aufsichtsrates durch Beschluss der Gesellschafterversammlung neu geregelt werden. Es können weiterhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Genehmigungen generell erteilt oder weitere Arten von Geschäften festgelegt werden, für deren Vornahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich sein soll.

VI. Rechnungslegung, Wirtschaftsplan und Beziehungen zur Hansestadt Rostock, zum Warnow-Wasser- und Abwasserverband sowie zum Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen in Anlehnung an die EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV MV.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt den Wirtschaftsplan nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, soweit die Gesellschaft nicht der Prüfungspflicht nach § 316 des Handelsgesetzbuches unterliegt.
- (4) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (5) Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vor. Der Aufsichtsrat erstellt eine schriftliche Empfehlung an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresergebnisses und der Entlastung der Geschäftsführer.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt im Rahmen der Ergebnisverwendung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft regelmäßig eine Ausschüttung des gesamten Jahresüberschusses an die Gesellschafter. Die Gewinnverteilung erfolgt dabei grundsätzlich nach dem in § 5 Absatz 5 geregelten Verteilungsschlüssel. Durch Gesellschafterbeschluss, dem sämtliche Gesellschafter

Kommentar [CI6]: Ergänzung entsprechend § 73 Abs. 1 Nr.2 KV M-V

- zustimmen müssen, kann eine abweichende Gewinnverwendung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss wirkt für die jeweils beschlossene Gewinnverwendung.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 16 Beziehungen zum Warnow-Wasser- und Abwasserverband

- (1) Der WWAV ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Der WWAV kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen. Der Verbandsvorsteher des WWAV, sein Vertreter oder dafür von diesen Bevollmächtigte sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (2) Dem WWAV werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften und Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des WWAV. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- (4) Vom WWAV entsandte Aufsichtsratsmitglieder (§ 9 Abs. 1 Satz 2) sind an Weisungen und Richtlinien der Verbandsversammlung des WWAV gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (5) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Verbandsversammlung des WWAV zur Kenntnis zu geben.
- (6) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts dem WWAV zu übersenden.
- Die vom WWAV entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von (7) Verschwiegenheitspflichten entbunden, soweit der ordnungsgemäßen Unterrichtung des Verbandes oder seiner Verbandsorgane oder der Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 17 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

- (1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder seinem Vertreter oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Rostock den für die

Kommentar [CI7]: die Ergänzung berücksichtigt die Anforderungen aus § 71 Abs. 2 Satz 2 KV M-V und §73 KV M-V Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hansestadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.

- (3) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen (4) Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie - die Beteiligung betreffend - ein Beschluss von vergleichbarer Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Bedeutung (z.B. Anderung Abschluss, Unternehmensgegenstandes, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- (5) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 9 Abs. 1 Satz 2 durch den Gesellschafter der RVV entsandt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (6) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock zu übersenden.
- (7) Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hansestadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

Kommentar [CI8]: Übernahme der Regelung in § 73 Abs. 1 Ziffer

Kommentar [CI9]: Umsetzung der Regelung § 71 Abs. 4 KV M-V.

§ 18 Beziehungen zum Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

- (1) Der Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land ist berechtigt, sich durch sein für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Er kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem Verbandsvorsteher des Zweckverbands Wasser Abwasser Rostock-Land wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen. Der Verbandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten, er ist auch berechtigt, einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (3) Dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung des Zweckverbands Wasser Abwasser Rostock-Land beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein

Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).

(5) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land zu übersenden.

Kommentar [CI10]: Übernahme der Regelung in § 73 Abs. 1 Ziffer 5 KV M-V.

VII. Geschäftsanteile

§ 19 Verfügung über Geschäftsanteile, Andienungspflicht und Vorkaufsrecht

- (1) Verfügungen der Gesellschafter über ihre Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Verfügt ein Gesellschafter über die Geschäftsanteile, so gilt folgendes: Für diesen Fall steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, das sie nur gemeinschaftlich und im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft ausüben können. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes kann nur binnen einen Monats nach Übersendung einer Ausfertigung der notariell beurkundeten Verfügung erfolgen. Sie geschieht durch notariell beurkundete Ausübungserklärung.
- (3) Soweit ein Gesellschafter von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, sind die übrigen Gesellschafter hinsichtlich des auf jenen Gesellschafter entfallenden Geschäftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander vorkaufsberechtigt. Zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Ein entsprechendes Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern auch in allen anderen Fällen einer Übertragung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter zu.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils und der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - a) wenn der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat
 - wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben worden ist,
 - wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Der Gesellschafter ist im Falle der Zwangseinziehung verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten.
- (5) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile, Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile oder Kapitalherabsetzung sichergestellt wird, dass auch nach Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.

§ 21 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt gegen Vergütung. Diese bemisst sich nach einer Auseinandersetzungsbilanz, die alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft enthält. Stille Reserven sowie der Wert der Firma selbst werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzungsbilanz wird auf den Stichtag des Ereignisses aufgestellt, das zu dem Beschluss über die Einziehung oder Übertragung der Geschäftsanteile geführt hat.
- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Parteien bezüglich der Höhe der zu erbringenden Zahlung ist dieser Betrag nach den Regelungen in Abs. 1 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, der durch den Landesrechnungshof M-V bestellt wird, zu bestimmen. Seine Entscheidung ist für alle beteiligten Parteien verbindlich.
- (3) Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen die Parteien entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft.

§ 22 Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist an die Gesellschafter auszukehren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 Teilnichtigkeit

- (1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
- (3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (4) Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.